

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) – Drucksache 17/3629 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 877. Sitzung am 26. November 2010 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und b – neu –** (§ 5 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 – neu – EEG)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Einleitungssatz ist wie folgt zu fassen:

„§ 5 wird wie folgt geändert:“.

b) Nach dem Einleitungssatz ist folgender Buchstabe a einzufügen:

„a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:“.

c) In Buchstabe a ist § 5 Absatz 5 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Netzbetreiber sind verpflichtet, nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens Einspeisewilligen unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln, einschließlich der Angaben,

a) in welchen Arbeitsschritten der Netzbetreiber das Netzanschlussbegehren bearbeitet und

b) welche Informationen der Einspeisewillige dem Netzbetreiber zu den jeweiligen Arbeitsschritten nach Buchstabe a übermitteln muss, damit der Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder seine Planungen nach § 9 durchführen kann. Die Informationen sind auf Verlangen innerhalb von vier Wochen vorzulegen.“

d) Folgender Buchstabe b ist anzufügen:

„b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Netzbetreiber sind verpflichtet, nach Eingang der Informationen nach Absatz 5 Einspeisewilligen innerhalb von acht Wochen zu übermitteln

a) einen Zeitplan für die Herstellung des Netzanschlusses mit allen für die Herstellung erforderlichen Arbeitsschritten,

b) alle Informationen, die für den Einspeisewilligen erforderlich sind, damit er den Netzverknüpfungspunkt prüfen kann sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,

c) einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die durch den Netzanschluss für den Anlagenbetreiber entstehen. Dieser Kostenvoranschlag umfasst nur diejenigen Kosten im Sinne von § 13 Absatz 1, die dem Anlagenbetreiber durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen; er umfasst insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung oder Kosten für die Nutzung eines Netzes nach § 8 Absatz 2.

Das Recht des Anlagenbetreibers nach § 7 Absatz 1 bleibt auch dann unberührt, wenn der Netzbetreiber den Kostenvoranschlag nach Buchstabe c übermittelt hat.“

Begründung

Die Forderung nach einer derart umfangreichen unverzüglichen Informationsbereitstellung geht über Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG hinaus und erhöht das Streitpotenzial bei der Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Sie kann zu Anwendungsproblemen führen, weil der Netzbetreiber zu verbindlichen Planungen verpflichtet wird, ohne bereits über alle wichtigen Angaben zu verfügen. Es muss daher eine unmissverständliche Reihenfolge der Pflichten unter Berücksichtigung der notwendigen Voraussetzungen geregelt werden.

Zu Absatz 6 Buchstabe c

Eine generelle und ohne Einschränkungen geltende Verpflichtung der Netzbetreiber zur Erstellung eines Kostenvoranschlags für den Netzanschluss nach § 13 EEG würde zu dem Ergebnis führen, dass Netzbetreiber Kosten aufführen müssen, die sie u. U. nicht ermitteln können. Die Netzbetreiber können nur diejenigen Kosten in einem Kostenvoranschlag angeben, die von ihnen als potenzielle Auftragnehmer für die Verlegung der Netzanschlussleitung (vgl. § 7 Absatz 1 EEG) ermittelbar sind. Für den Netzbetreiber nicht ermittelbar sind etwa die Kosten für die Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Anschlussleitung oder die Kosten für die Nutzung eines Drittnetzes nach § 8 Absatz 2 EEG. Die entsprechenden Auskunfts- und Nutzungsrechte stehen nicht dem Netzbetreiber zu, sondern dem Anlagenbetreiber. Eine Verpflichtung der Netzbetreiber, diese Kosten stellvertretend für den Anlagenbetreiber – ggf. schätzungsweise – zu ermitteln, wäre nicht sachgerecht und würde die Netzkosten zu Lasten der Stromverbraucher erhöhen.

2. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 1a Satz 3 – neu – EEWärmeG)

In Artikel 2 Nummer 3 ist dem § 1a folgender Satz anzufügen:

„Die Verpflichtung aus der Vorbildfunktion steht unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.“

Begründung

Wie in der vergleichbaren Regelung zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in Artikel 1 § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (Bundratsdrucksache 231/10) ist auch im vorliegenden Gesetzentwurf explizit zu regeln, dass die der öffentlichen Hand auf Grund ihrer Vorbildfunktion auferlegten Verpflichtungen unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit stehen. Dies kommt allein durch die Bezugnahme auf § 1 EEWärmeG („Wahrung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit“) nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck.

3. Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 EEWärmeG)

In Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind in § 2 Absatz 2 Nummer 2 die Wörter „entspre-

chend § 3 Absatz 13 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist“ zu streichen.

Begründung

Der durch den in Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa eingefügte neue § 2 Absatz 2 Nummer 2 EEWärmeG-E definiert die Begriffe „Fernwärme“ und „Fernkälte“.

Die Begriffe sind relevant für die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 EEWärmeG in Verbindung mit Nummer VIII (neu) der Anlage zum EEWärmeG-E. Für den Begriff des Wärme- oder Kältenetzes verweist die neu eingefügte Definition auf § 3 Absatz 13 KWKG, wonach „Wärmenetze Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme sind, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KWK-Anlage hinaus haben und an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmern angeschlossen werden kann. An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmender angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlage ist.“

Eine Voraussetzung ist also, dass es sich um ein öffentliches Wärmenetz handeln muss, d. h. dass eine unbestimmte Anzahl von Abnehmern an das Wärmenetz angeschlossen werden kann. Durch dieses Erfordernis scheiden reine Werksnetze oder Wärmenetze mit einer bestimmbar Anzahl von Letztverbrauchern als Ersatzmaßnahme nach § 7 EEWärmeG aus. Dies würde bedeuten, dass z. B. die nichtöffentliche Wärmeversorgung mehrerer Gebäude aus einer KWK-Anlage als Ersatzmaßnahme nach § 7 ausscheidet.

Die Versorgung mehrerer Gebäude aus einer KWK-Anlage unterfällt auch nicht dem Anwendungsbereich des § 6 EEWärmeG. Die Möglichkeit der Versorgung mehrerer Grundstücke durch eine Anlage zur Erzeugung von Wärme ist zwar in § 6 EEWärmeG vorgesehen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift und der Kommentierung im Kommentar zum EEWärmeG (Müller/Oschmann/Wustlich, 1. Auflage, München 2010) ist jedoch nur eine Versorgung aus Anlagen mit erneuerbaren Energien nach § 5 EEWärmeG möglich. Zwar wird in der konsolidierten Fassung der Begründung zum dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 7. August 2008 (dort Seite 41) auf die Möglichkeit der Kombination mit KWK-Anlagen verwiesen. Es bestehen jedoch angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 6 Absatz 1 EEWärmeG durch ein nichtöffentliches Wärmenetz aus einer KWK-Anlage erfüllbar ist.

Aus welchen Gründen mit der Gesetzesänderung die Möglichkeit zum Einsatz von nichtöffentlichen Wärmenetzen aus einer KWK-Anlage verloren gehen soll, ist nicht nachvollziehbar. Es sollte daher der Verweis auf § 3 Absatz 13 KWKG in § 2 Absatz 2 Nummer 2 EEWärmeG-E gestrichen werden.

4. Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b EEWärmeG)

In Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „25 Prozent“ zu ersetzen.

Begründung

Die Anforderungen des EEWärmeG sind u. a. bei grundlegenden Renovierungen umzusetzen. Eine grundlegende Renovierung ist gegeben, soweit neben einem Heizkesselaustausch/Wechsel des fossilen Energieträgers auch mehr als 20 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle renoviert werden. Diese Vorgabe weicht vom Referentenentwurf zum EAG EE ab; danach wurde bisher von einer grundlegenden Renovierung von Gebäuden dann ausgegangen, wenn neben dem Heizkesselaustausch/Wechsel des fossilen Energieträgers mehr als 25 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle renoviert werden

Durch die beabsichtigte Änderung der Anforderungen auf 20 Prozent würden mehr Gebäude unter den Begriff „grundlegende Renovierung“ fallen, verbunden mit entsprechenden höheren Investitionskosten für die öffentliche Hand.

Es sollte deshalb bei dem bisherigen Wert von 25 Prozent bleiben.

5. Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und Nummer 5 Buchstabe b (§ 2 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a und § 3 Absatz 3 EEWärmeG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc sind in § 2 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a die Wörter „oder Besitz“ zu streichen.
- b) In Nummer 5 Buchstabe b ist § 3 Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Der Bundesrat hat sich wiederholt gegen eine Richtlinienumsetzung ins deutsche Recht ausgesprochen, die über eine 1:1-Umsetzung des derzeitigen EU-Rechts hinausgeht. Die in Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc in § 2 Absatz 2 Nummer 5 vorgesehene Definition des Begriffs „öffentlicher Gebäude“ (= Gebäude, die sich im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand befinden) ist nicht durch die EU-Richtlinie vorgegeben. Eine Einbeziehung von Anmietungen bzw. gepachteten Gebäuden und die damit einhergehende Wahrnehmung der Vorbildfunktion auch für diese Gebäude würde künftig zu höheren Mietkosten und damit höheren Belastungen der öffentlichen Haushalte führen.

Im bestehenden privatrechtlichen Mietverhältnis hat die öffentliche Hand unter Umständen nicht die vertraglichen Rechte, um Maßnahmen mit Vorbildwirkung durchzusetzen.

Bei einer Neuanmietung kann es zu erheblichen praktischen Problemen führen, wenn Gebäude gefunden wer-

den müssen, die die gesetzlichen Anforderungen bereits erfüllen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Gebäudeeigentümer im privatrechtlichen Vertragsverhältnis verpflichten soll, die gesetzlichen Anforderungen im Fall einer grundlegenden Renovierung zu erfüllen. Sollte er sich dazu bereiterklären, wird er vermutlich bestrebt sein, die Mehrkosten auf den Mieter umzulegen, was vorbehaltlich der zivilrechtlichen Möglichkeiten, zu einem Ungleichgewicht bei einer grundlegenden Renovierung insbesondere gegen Ende des Mietverhältnisses führen kann.

Die öffentliche Hand hätte erhebliche Nachteile am Mietmarkt hinzunehmen. Ebenso erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb ein Privater, der an die öffentliche Hand vermietet, stärker belastet sein soll als andere private Vermieter.

Die Begriffsdefinition sollte sich deshalb auf die Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand beschränken.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 3 enthält Regelungen zu angemieteten bzw. gepachteten Gebäuden. Infolge der Begrenzung des Begriffs „öffentliche Gebäude“ auf Gebäude, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, entfällt die Notwendigkeit für Absatz 3.

6. Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b EEWärmeG)

In Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc ist § 2 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- „b) jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, die nur durch eine Person nach Buchstabe a allein oder durch mehrere Personen nach Buchstabe a zusammen getragen wird,“.

Begründung

Eine Begründung für die Übernahme der Vorbildfunktion kann bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen des Privatrechts v. a. darin bestehen, dass sich die öffentliche Hand bei einer Erfüllung ihrer Aufgaben in privatrechtlicher Form nicht den ihr im Übrigen obliegenden Bindungen entziehen können soll. Allein der Umstand, dass die öffentliche Hand ein Unternehmen durch entsprechende Mehrheiten kontrolliert, rechtfertigt es noch nicht, die privaten Beteiligten, die in der Regel an der Finanzierung beteiligt sein werden, den Verpflichtungen der öffentlichen Hand zu unterwerfen. Zudem verlangt – soweit ersichtlich – eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG nicht die Einbeziehung von Mehrheitsbeteiligungen.

7. Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b (§ 3 Absatz 4 Nummer 1 EEWärmeG)

In Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b sind in § 3 Absatz 4 Nummer 1 nach den Wörtern „für bereits errichtete öffentliche Gebäude“ die Wörter „, einschließlich derer, die grundlegend renoviert werden“ einzufügen.

Begründung

Mit diesem Änderungsvorschlag wird der Formulierung der Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 1a EEWärmeG – neu) im Gesetzestext Rechnung getragen.

Nach der Begründung wird die Vorbildfunktion durch die Nutzungspflicht nach § 3 EEWärmeG, vorbehaltlich eigenständiger Landesregelungen, konkret umgesetzt.

Diese Nutzungspflicht, die in besonderer Weise auch Landes- und Kommunalbauten betrifft, ist so offen ausgestaltet, dass die Länder auch eigene Regelungen treffen können. Infolge der Öffnungsklausel des neuen § 3 Absatz 4 Nummer 1 EEWärmeG können die Länder auf spezifische regionale oder lokale Besonderheiten, z. B. unterschiedliche solare Strahlungsintensitäten oder unterschiedliche Haushaltslagen der öffentlichen Hand, adäquat reagieren.

8. Zu Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe b (§ 9 Absatz 2 Nummer 2 EEWärmeG)

In Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe b sind in § 9 Absatz 2 Nummer 2 die Wörter „Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes“ und die Wörter „Gemeinde oder dieser Gemeindeverband“ jeweils durch das Wort „Gebietskörperschaft“ zu ersetzen.

Begründung

Die in § 9 Absatz 2 Nummer 2 enthaltene Regelung sollte alle Gebietskörperschaften erfassen. In der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 47) werden die Bezirke als Gemeindeverbände nach der bayerischen Verfassung nicht erwähnt. Die Begründung wäre dementsprechend anzupassen.

9. Zu Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 10 Absatz 3 Satz 2 EEWärmeG) und Buchstabe e (§ 10 Absatz 6 Satz 3 EEWärmeG)

Artikel 2 Nummer 12 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb sind in § 10 Absatz 3 Satz 2 die Wörter „, sofern die Rechtsverordnung nach Absatz 6 Satz 3 Nummer 3 keine abweichenden Nachweise festlegt“ zu streichen.

b) In Buchstabe e ist § 10 Absatz 6 Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die Verordnungsermächtigungen in § 10 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 bis 3 EEWärmeG sind abzulehnen. Insbesondere § 10 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 EEWärmeG bildet die Grundlage für eine Ausweitung der Nachweispflichten. § 10 Absatz 6 Satz 3 Nummer 2 EEWärmeG sieht die Möglichkeit der Einführung einer Pflicht zur Ausweisung des Anteils der erneuerbaren Energien am Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes vor. § 10 Absatz 6 Satz 3 Nummer 3 EEWärmeG sieht schließlich vor, dass abweichend von den in der Anlage zum EEWärmeG angegebenen Nachweisen andere Nachweise vorzulegen sind und aufbewahrt werden müssen.

Diese Regelungen belasten sowohl den Bauherrn als auch die für den Vollzug zuständigen Behörden zusätzlich und sollten schon im Interesse der Deregulierung und des Bürokratieabbaus nicht weiter verfolgt werden.

Hinzu kommt, dass die Verordnungsermächtigungen nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot des Artikels 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprechen, wonach im Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt sein müssen. Weder die Art noch der Inhalt der zusätzlichen und anderen Nachweise werden im Gesetz näher bestimmt. Eine entsprechende Begründung für die Verordnungsermächtigungen in § 10 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 bis 3 EEWärmeG betreffend die zusätzlichen und anderen Nachweispflichten ist auch in der Gesetzesbegründung nicht enthalten, die allein Ausführungen zur Verordnungsermächtigung in § 10 Absatz 6 Satz 1 EEWärmeG enthält. Schließlich ist auch der Zweck der Ermächtigungen nicht erkennbar, da sich weder aus den Ermächtigungen noch der Gesetzesbegründung entnehmen lässt, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zweck von den Ermächtigungen Gebrauch gemacht werden wird. Insoweit ist auch für die von den zusätzlichen und ggf. anderen Nachweispflichten betroffenen Bürger nicht vorhersehbar, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von den Ermächtigungen Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die Rechtsverordnung haben wird.

Die Änderung in § 10 Absatz 3 Satz 2 EEWärmeG ist eine redaktionelle Folgeänderung.

10. Zu Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 10 Absatz 3 Satz 3 EEWärmeG)

Dem Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe c ist folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

„cc) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch folgende Wörter ersetzt:

„oder über die Bauvorlagen eine konkrete Umsetzung durch den Planverfasser bescheinigt wird.““

Begründung

Mit der Ergänzung soll für diejenigen Bauvorhaben, für welche zum Zeitpunkt der Kenntnisgabe oder Antragstellung das Heizsystem bereits konkret durchgeplant ist, eine vorzeitige Nachweisführung durch Bescheinigung des Planverfassers möglich sein. Dies beinhaltet sowohl für die Bauherren als auch für die Behörden eine Erleichterung. Die Einhaltung der Vorgaben wird frühzeitig bestätigt und entsprechend überwacht.

11. Zu Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe e (§ 10 Absatz 7 – neu – EEWärmeG)

Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

„e) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) <... wie Vorlage ...>

(7) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Überprüfung ganz oder teilweise auf geeignete Stellen, Fachvereinigungen oder Sachverständige zu übertragen.““

Begründung

Die Länder sind für den Vollzug des Bundesgesetzes zuständig. Das EEWärmeG enthält bereits ein eigenständiges Vollzugsverfahren. Abweichend vom Bun-

desrecht bietet es sich jedoch an, Sachkundige stärker in den Vollzug einzubeziehen. Solche Sachkundigen verfügen über bei den Behörden nicht regelmäßig vorhandene energiespezifische Sachkunde.

Die Länder sind jedoch – anders als nach § 7 Absatz 2 EnEG – nicht ausdrücklich ermächtigt, Vollzugsaufgaben auf „Private“ zu übertragen. Diese „Lücke“ führt dazu, dass bei der Erarbeitung einer Vollzugslösung für die Länder verschiedene Alternativen diskutiert wurden. Abweichungen sind zwar im Rahmen der Abweichungskompetenz nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG durch Landesgesetz zulässig. Die Fragen zur Zulässigkeit und Reichweite der Abweichungskompetenz erschweren jedoch die Umsetzung und Ausgestaltung eines effizienten Vollzuges des EEWärmeG. Es sollte daher im Gesetz selbst klargestellt werden, dass die Länder berechtigt sind, Vollzugsaufgaben auf „Dritte“ zu übertragen.

12. **Zu Artikel 2 Nummer 13** (§ 10a EEWärmeG)

Artikel 2 Nummer 13 ist zu streichen.

Begründung

Nach der in § 10a enthaltenen Regelung müsste die öffentliche Hand maßnahmenscharf über die Erfüllung der Vorbildfunktion bzw. über Ausnahmefälle informieren. Die Richtlinie 2009/28/EG weist nicht die Verpflichtung aus, dass die öffentliche Hand in diesem Umfang die Erfüllung oder Ausnahmen nach dem Gesetzentwurf veröffentlichten muss. Darüber hinaus sind Aufwand und Umfang unangemessen groß, viel zu aufwändig und nicht praktikabel. Wegen der zusätzlichen Bürokratiekosten sind neue Informationspflichten abzulehnen.

Die in § 10a enthaltene Regelung geht deutlich über eine 1:1-Umsetzung der EG-Richtlinie hinaus.

13. **Zu Artikel 2 Nummer 14** (§ 13 Satz 1 EEWärmeG)

Artikel 2 Nummer 14 ist wie folgt zu fassen:

„14. § 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme und Kälte wird durch den Bund mindestens bis zum Jahr 2015 kontinuierlich mit bis zu 500 Millionen Euro pro Jahr gefördert.““

Begründung

Das Marktanzreizprogramm (MAP) ist ein wichtiges Förderinstrument zum Ausbau erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung. Ohne eine deutliche Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung auch im Gebäudebestand sind die Klimaschutzziele kaum oder nur schwer erreichbar. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient gleichzeitig der Einführung neuer Energieversorgungsstrukturen und dem Schutz der knapper werdenden fossilen Rohstoffe. Angesichts stetig steigender Energiepreise wirken sich erneuerbare Energien dämpfend auf die Kosten für Heizung und Warmwasser aus.

Das MAP ist – neben dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm – daher ein wichtiges Instrument zur Auslösung von Investitionen im Bereich erneuerbarer Energien bei

der Wärmeversorgung, zur Senkung des Energieverbrauchs sowie zur Steigerung der Energieeffizienz.

Eine Erhöhung des MAP insbesondere für den Gebäudebestand ist aus klima- und wirtschaftspolitischen Gründen dringend erforderlich. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass das Programm verstetigt wird, da kurzfristige Förderstopps bzw. Reduzierungen einzelner Programme sich investitionshemmend auswirken. Eine kontinuierliche und über das Jahr 2012 hinausgehende Förderung ist – auch aus Gründen der Investitionssicherheit – daher geboten.

14. **Zu Artikel 2 Nummer 14** (§ 13 Satz 1 EEWärmeG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwiefern die Förderung der erneuerbaren Wärmeenergie insbesondere nach dem Marktanzreizprogramm verstetigt werden kann. Ein „Stop and Go“ der Förderung führt zu einem erheblichen Absinken der Investitionsbereitschaft. Das Förderprogramm ist ein zentrales Instrument für den Ausbau der erneuerbaren Wärmeenergie im Gebäudebestand und daher von hoher Bedeutung für die Verwirklichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung. Darüber hinaus ist das Marktanzreizprogramm ein wichtiger Konjunkturmotor für Hersteller und Handwerker. Mit 1 Euro Fördermittel werden 8 Euro privater Investitionen ausgelöst. Eine Verstetigung der Förderung ist deshalb dringend angezeigt.

15. **Zu Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe b** (§ 14 Absatz 2 EEWärmeG)

Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung

Derartige technische Details können in den Förderrichtlinien und zugehörigen Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Somit werden häufige Gesetzesnovellierungen vermieden.

16. **Zu Artikel 2 Nummer 20** (§ 18a EEWärmeG), **Artikel 5a – neu** – (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 HBauStatG)

a) Artikel 2 Nummer 20 ist zu streichen.

b) Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

„Artikel 5a

Änderung des Hochbaustatistikgesetzes

In § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Hochbaustatistikgesetzes vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Heizenergie“ die Wörter „Art der Warmwasserbereitung und eingesetzte Energie, eingesetzte Erneuerbare Energien, Art der Lüftung, Anlagen zur Kühlung und hierfür vorgesehene Energie;“ angefügt.“

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung führt zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Länder und sollte daher gestrichen werden. Es ist nicht notwendig,

dass die Länder zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU und dem Deutschen Bundestag herangezogen werden. Insbesondere bei denjenigen Ländern, die auf der Basis des Artikels 84 Absatz 1 Satz 2 und 5 des Grundgesetzes abweichende Regelungen für den Vollzug gegenüber den Bestimmungen des Bundesgesetzes getroffen haben, ist eine Berichterstattung auf dieser Grundlage kaum möglich. Auch die Ermächtigungsgrundlage für die Länder in § 18a Absatz 4 EEWärmeG, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Erhebung der für einen Bericht erforderlichen Daten zu erlassen, greift nicht, da für die erforderlichen Daten eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Die vorgeschlagenen Änderungen des Hochbaustatistikgesetzes stellen die sinnvolle Lösung dar, die erforderlichen Daten in einem vertretbaren Umfang und in einem effizienten Verfahren zu erfassen.

17. Zu Artikel 2 Nummer 21 Buchstabe d (§ 19 Absatz 3 Satz 1 EEWärmeG)

In Artikel 2 Nummer 21 Buchstabe d ist in § 19 Absatz 3 Satz 1 die Angabe „1. Juli 2011“ durch die Angabe „1. Januar 2012“ zu ersetzen.

Begründung

Die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen schreibt eine Vorbildwirkung öffentlicher Gebäude ab dem 1. Januar 2012 vor. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Vorbildwirkung bei Inkrafttreten des Gesetzes vor. Eine vorzeitige gesetzliche Verpflichtung der Vorbildwirkung hätte die Folge, dass die bereits auf der Basis des EEWärmeG 2009 abgeschlossenen Konzepte und Planungen zur Anpassung an die aus dem Gesetz resultierenden neuen Anforderungen überarbeitet werden müssen oder grundlegende Neuplanungen notwendig werden.

18. Zu Artikel 2 Nummer 22 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb (Anlage Nummer VII.2 Buchstabe a EEWärmeG)

In Artikel 2 Nummer 22 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb sind in der Anlage in Nummer VII.2 Buchstabe a die Wörter „mindestens 30 Prozent“ durch die Wörter „mindestens 15 Prozent“ zu ersetzen.

Begründung

Die Anlage Nummer VII steht in Verbindung mit § 7 EEWärmeG. Nach § 7 EEWärmeG besteht die Möglichkeit, die Anforderungen des EEWärmeG durch sogenannte Ersatzmaßnahmen zu erfüllen.

So kann durch Unterschreitung der Energieeinsparverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) um mindestens 15 Prozent die Anforderung des EEWärmeG erfüllt werden. Diese Regelung gilt weiterhin, soll aber ausschließlich für die öffentliche Hand auf 30 Prozent erhöht werden (für Neubauten). Dies entspricht einer Verdoppelung des bisherigen Anforderungsniveaus. Für grundlegende Renovierungen wird die Unterschreitung erstmals auf 20 Prozent festgelegt.

Die Durchführung von Ersatzmaßnahmen wird für die öffentliche Hand dadurch erheblich kostenintensiver. Die Anforderungen an die öffentliche Hand sollten hier nicht über die für die Allgemeinheit gültigen Anforderungen hinausgehen.

Die Regelungen der EG-Richtlinie sind für öffentliche Gebäude zum 1. Januar 2012 umzusetzen, für die sonstigen Gebäudeeigentümer zum 1. Januar 2014. Durch diesen zeitlichen Vorlauf sollte die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand als erfüllt angesehen werden. Weitergehende Regelungen sind abzulehnen.

19. Zu Artikel 2 Nummer 22 Buchstabe i Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa (Anlage Nummer VIII.1 Satz 1 EEWärmeG)

In Artikel 2 Nummer 22 Buchstabe i Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa ist in der Anlage Nummer VIII.1 in Satz 1 nach den Wörtern „gelieferte Wärme oder Kälte“ das Wort „insgesamt“ einzufügen.

Begründung

Bei der Einbeziehung des Energiebedarfs für Kälteerzeugung in den Gesamtenergiebedarf eines Gebäudes geht der Gesetzentwurf immer von einer anteiligen Pflichterfüllung für den Gesamtenergiebedarf aus, was bedeutet, dass keine Anteile für Wärme und Kälte in gleicher Höhe erbracht werden müssen. Mit der vorgeschlagenen mehr redaktionellen Änderung wird die Anwendung des Prinzips auch für die Nutzung von gelieferter Wärme und Kälte (z. B. Fernwärme) klar gestellt.

20. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Konsolidierung und Zusammenführung der mittlerweile nicht mehr überschaubaren Fülle an technischen und fachlichen energetischen Anforderungen an Gebäude herbeizuführen, die zudem je nach Eigentümer oder Nutzer des Gebäudes unterschiedlich ausgestaltet sind.

Hierfür bietet sich insbesondere eine Zusammenführung der Regelungen des Energieeinsparungsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes an. Da dabei auch die Energieeinsparverordnung (EnEV) betroffen ist, dürfte die für das Jahr 2012 aus anderen Gründen angekündigte Novellierung der EnEV der geeignete Ansatzpunkt sein.

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt einen weiteren Baustein der (insbesondere im Bereich der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung bei Gebäuden zu beobachtenden) Masse von immer schneller zu novellierenden und umzusetzenden Regelungen dar. Einer praxisgerechten Umsetzung und Akzeptanz der damit verbundenen – begrüßenswerten – Ziele ist dies nicht dienlich. Insbesondere die Vielzahl unterschiedlicher Regelungen für Bauten des Bundes, der Länder, der Kommunen und privater Bauherren in den unterschiedlichen Fachgesetzen ist mittlerweile nicht mehr überschaubar und macht die geforderte Konsolidierung und Zusammen-

führung erforderlich. Zudem erscheint der Gesetzentwurf unter dem Gesichtspunkt der Entbürokratisierung kontraproduktiv.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates im Einzelnen wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Das „Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien“ dient der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2009/28/EG. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf stellt eine 1:1-Umsetzung dieser Richtlinie dar. Einzelne Empfehlungen des Bundesrates zielen auf Veränderungen insbesondere bei der Vorbildfunktion der öffentlichen Gebäude, die hinter einer 1:1-Umsetzung zurückbleiben. Sie können daher nach Auffassung der Bundesregierung ein Umsetzungsdefizit begründen und Gefahr laufen, europarechtswidrig zu sein. Dies wird nachfolgend an den einzelnen Stellen jeweils begründet.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand mit einer Öffnungsklausel zugunsten der Landesgesetzgebung versehen ist. Infolgedessen können die Länder umfassend von den Bestimmungen für die grundlegende Renovierung öffentlicher Gebäude abweichen und eigenständige gesetzliche Bestimmungen verabschieden (§ 3 Absatz 4 Nummer 1 EEWärmeG – neu). Durch diese Öffnungsklausel wird den Ländern ihre Handlungsautonomie in vollem Umfang belassen; die Verpflichtung zur Vorbildlichen Nutzung erneuerbarer Energien bleibt ungeachtet dessen aufgrund der Bindungswirkung der Richtlinie 2009/28/EG bestehen.

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und b – neu – (§ 5 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 – neu – EEG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen teilweise zu.

Das Anliegen, den Begriff der Unverzüglichkeit zu konkretisieren, um Streitpotenzial und Anwendungsprobleme zu verhindern, wird seitens der Bundesregierung geteilt. Allerdings schlägt die Bundesregierung einzelne Änderungen an dem Entwurf der Länder vor. Einerseits erscheint es im Sinne klarer Verantwortlichkeiten und Rechtsfolgen sinnvoller, den Anspruch des Einspeisewilligen auf Übermittlung der Unterlagen nach § 5 Absatz 6 – neu – EEG von der Vorlage der hierzu erforderlichen Informationen durch den Einspeisewilligen abhängig zu machen, anstatt den Einspeisewilligen – wie von den Ländern vorgesehen – mit dem vorgeschlagenen Absatz 5 Buchstabe b unter Fristsetzung zur Vorlage dieser Informationen zu verpflichten. Schließlich wird mit der Vorlage der erforderlichen Informationen durch den Einspeisewilligen nur der Zweck verfolgt, das Anliegen des Einspeisewilligen bearbeiten zu können. Die Vorlage der erforderlichen Informationen durch den Einspeisewilligen ist insoweit als Obliegenheit des Einspeisewilligen anzusehen.

Weiterhin sollte in Absatz 6 auf den Begriff der Unverzüglichkeit nicht vollständig verzichtet werden. Bei kleinen Anlagen in weniger ausgelasteten Netzregionen ist durchaus eine schnellere Rückmeldung als binnen acht Wochen möglich. Dies entspricht auch der derzeitigen Praxis, so dass

eine generelle Verlängerung auf acht Wochen nicht erforderlich erscheint.

Den weiteren Vorschlägen in Buchstabe d stimmt die Bundesregierung nur teilweise zu; teilweise werden sie für nicht erforderlich angesehen. Die Nutzung eines Netzes nach § 8 Absatz 2 EEG ist nicht Bestandteil der Herstellung des Netzanschlusses nach § 13 Absatz 1 EEG. § 13 Absatz 1 regelt lediglich die Kostentragung beim Anschluss an einen Verknüpfungspunkt nach § 5 Absatz 1 und 2 EEG. Ein Anschluss an ein nicht vom Netzbetreiber betriebenes Netz i. S. v. § 8 Absatz 2 EEG ist hiervon hingegen nicht erfasst. Insofern ist eine diesbezügliche ausdrückliche Regelung nicht erforderlich. Im Übrigen wird der Vorschlag der Länder zur Erhöhung der Klarheit, dass der Kostenvoranschlag sich lediglich auf den technischen Netzanschluss einschließlich der Anschlussleitung bezieht, befürwortet.

Insgesamt wurden an einigen Stellen Änderungen zur geschlechtergerechten Formulierung aufgenommen, die dem im EEG üblichen und rechtsförmlich geforderten Sprachgebrauch entsprechen.

Es wird die zusammenfassende nachfolgende Formulierung empfohlen:

Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 5 Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeisewilligen nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln. In diesem Zeitplan ist anzugeben:

1. in welchen Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und
2. welche Informationen die Einspeisewilligen aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen, damit die Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder ihre Planungen nach § 9 durchführen können.

(6) Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeisewilligen nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, Folgendes zu übermitteln:

1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,
2. alle Informationen, die Einspeisewillige für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,
3. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die den Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreibern durch den Netzanschluss entstehen dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung.

Das Recht der Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber nach § 7 Absatz 1 bleibt auch dann unberührt, wenn der Netzbetreiber den Kostenvoranschlag nach Satz 1 Nummer 3 übermittelt hat.““

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nummer 3 (§ 1a Satz 3 – neu – EEWärmeG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Ein allgemeiner Wirtschaftlichkeitsvorbehalt für die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude ist mit der Richtlinie 2009/28/EG nicht vereinbar.

Nach der Richtlinie 2009/28/EG darf nur in begründeten Einzelfällen von der grundsätzlichen Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien bei Neubauten öffentlicher Gebäude und bei größeren Renovierungen öffentlicher Gebäude abgewichen werden. Vor diesem Hintergrund enthält der Gesetzentwurf bereits differenzierte Ausnahmen in § 9 EEWärmeG, die – in sachgerechter Art und Weise – eine Pflicht zu wirtschaftlich unangemessenen Lösungen verhindern und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand fallspezifisch berücksichtigen. So entfällt die Nutzungspflicht bei bestehenden öffentlichen Gebäuden u. a. in den Fällen, in denen nach einer Vollkostenrechnung alle Erfüllungsmöglichkeiten nach dem EEWärmeG, also sowohl die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärme- bzw. Kälteversorgung als auch der Einsatz von Ersatzmaßnahmen oder eine geeignete Kombination hieraus, zu mehr als unerheblichen Mehrkosten führen würden (§ 9 Absatz 2 Satz 2 EEWärmeG – neu).

Zu den Nummern 3 (Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 EEWärmeG)) **und 19** (Artikel 2 Nummer 22 Buchstabe i Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa (Anlage Nummer VIII.1 Satz 1 EEWärmeG))

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die Anliegen in den Nummern 3 und 19. Beide Anliegen beziehen sich auf die Nutzung von Fernwärme; sie werden daher zusammen dargestellt und es wird eine gemeinsame Formulierung zur Umsetzung dieser Anliegen vorgeschlagen.

Das Anliegen von Nummer 3 wird unterstützt. Auch durch nichtöffentliche Wärmenetze, die mit Wärme aus KWK-Anlagen gespeist werden, sollen die Nutzungspflicht und die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude erfüllt werden können. Aufgrund der vom Bundesrat dargestellten Unsicherheiten bei der Auslegung des Gesetzentwurfs wird empfohlen, dies klarzustellen. Allerdings hält die Bundesregierung es weiterhin für sinnvoll, die Definition von Fernwärme aus dem KWK-Gesetz auch im Rahmen des EEWärmeG zu verwenden; dies folgt aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung und ist auch fachlich sinnvoll. Nichtöffentliche Wärmenetze stellen vielmehr quartiersbezogene Lösungen dar. Diese werden für nichtöffentliche Wärmenetze auf Basis erneuerbarer Energien bereits nach geltender Rechtslage durch § 6 EEWärmeG geregelt. Es wird daher empfohlen, § 6 EEWärmeG auch auf die KWK-Nutzung und die Abwärmenutzung zu übertragen; in diesem Falle ist der Mindestdeckungsanteil von 50 Prozent zugrunde zu legen. So kann sowohl ein Gleichlauf zwischen dem EEWärmeG und dem KWKG als auch ein Gleichlauf innerhalb des EEWärmeG zwischen erneuerbaren Energien

und KWK sichergestellt werden. Das Anliegen des Bundesrates wird hierdurch in der Sache voll umfänglich umgesetzt.

Das Anliegen von Nummer 19 wird ebenfalls grundsätzlich unterstützt. Allerdings zeigt dieser Antrag, dass die europarechtlich veranlasste Neufassung der Anforderungen an die Nutzung von Fernwärme und Fernkälte zur Erfüllung der Nutzungspflicht zu Auslegungsschwierigkeiten und Unsicherheiten geführt hat. Es wird vor diesem Hintergrund empfohlen, die Anforderungen an Fernwärme und Fernkälte klarer zu formulieren, um das gesetzgeberisch Gewollte deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Hierdurch sollen die durch den vorliegenden Gesetzentwurf verstärkten Rechtsunsicherheiten beseitigt werden. Gleichzeitig wird durch den Bezug zu § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 – neu – EEWärmeG und durch die Streichung des Wortes „unmittelbar“ in dem bisherigen § 7 Nummer 1 Buchstabe b EEWärmeG verdeutlicht, dass die quartiers- oder liegenschaftsbezogene gemeinsame Pflichterfüllung auch bei der Nutzung von KWK-Anlagen oder Abwärme Anwendung findet.

Es wird die zusammenfassende nachfolgende Formulierung empfohlen:

1. Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) In Doppelbuchstabe bb werden die Dreifachbuchstaben ccc und ddd wie folgt gefasst:
 - ,ccc) In Buchstabe b werden das Wort „unmittelbar“ gestrichen und die Angabe „Nummer V“ durch die Angabe „Nummer VI“ ersetzt.
 - ddd) Der Satzteil nach Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„decken; § 5 Absatz 5 Satz 3, § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 2 gelten entsprechend.““
 - b) Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:
 - ,dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Fernwärme oder Fernkälte nach Maßgabe der Nummer VIII der Anlage zu diesem Gesetz beziehen und den Wärme- und Kälteenergiebedarf mindestens in Höhe des Anteils nach den Sätzen 2 und 3 hieraus decken. Maßgeblicher Anteil ist der Anteil, der nach § 5 oder nach Nummer 1 für diejenige Energie gilt, aus der die Fernwärme oder Fernkälte ganz oder teilweise stammt. Bei der Berechnung nach Satz 1 wird nur die bezogene Menge der Fernwärme oder Fernkälte angerechnet, die rechnerisch aus Erneuerbaren Energien, aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder aus KWK-Anlagen stammt.““
2. Nummer 22 Buchstabe i Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt gefasst:
 - ,aaa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „Wärme aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung“ durch die Wörter „Fernwärme oder Fernkälte“, die Angabe „§ 7 Nr. 3“

durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 3“ und nach den Wörtern „wenn die“ das Wort „Wärme“ durch die Wörter „in dem Wärme- oder Kältenetz insgesamt verteilte Wärme oder Kälte“ ersetzt.

Zu Nummer 4 (Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b EEWärmeG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung lehnt eine Erhöhung des prozentualen Anteils der Oberfläche der Gebäudehülle ab, nach der eine Renovierung als grundlegende Renovierung i. S. d. § 2 Absatz 2 Nummer 3 EEWärmeG – neu – anzusehen ist. Die Begriffsdefinition des Gesetzentwurfs, die an das (kumulative) Vorliegen eines Heizkesselaustauschs und einer Erneuerung einer bestimmten Mindestfläche der Gebäudehülle in einem zeitlichen Zusammenhang von nicht mehr als zwei Kalenderjahren anknüpft, stellt eine angemessene Definition des Begriffs der grundlegenden Renovierung dar. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lockerung hält die Bundesregierung nicht für sachgerecht.

Zu Nummer 5 (Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und Nummer 5 Buchstabe b (§ 2 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a und § 3 Absatz 3 EEWärmeG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude darf sich aus europarechtlichen Gründen nicht auf Gebäude beschränken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen.

Die Bundesregierung hat sich mit dem Gesetzentwurf streng an dem Ziel einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG orientiert. Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG sieht eine Vorbildfunktion für „öffentliche Gebäude“ vor. Der Begriff der „öffentlichen Gebäude“ wird in der Richtlinie 2009/28/EG zwar nicht definiert, aber in Artikel 13 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2009/28/EG wird ausdrücklich auf die Nutzung des Gebäudes abgestellt. Entscheidend sind daher nicht die Eigentumsverhältnisse, sondern die Nutzung des Gebäudes. Der Gesetzentwurf erfasst daher alle Gebäude, in denen die öffentliche Hand öffentliche Aufgaben erfüllt. Bei angemieteten Gebäuden beschränkt der Gesetzentwurf den Anwendungsbereich jedoch zur Vermeidung von Eingriffen in bereits abgeschlossene Mietverträge auf Gebäude, die die öffentliche Hand künftig, also nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, anmietet. Alle Gebäude, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angemietet wurden, sind bis zum Ablauf des Mietvertrages von der Nutzungspflicht im Renovierungsfall befreit. Der Vorschlag des Bundesrates, alle Gebäude, die die öffentliche Hand zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben anmietet, von der Nutzungspflicht vollständig auszunehmen, wäre hingegen mit den Vorgaben der Richtlinie 2009/28/EG nicht vereinbar und daher europarechtswidrig.

Zu Nummer 6 (Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b EEWärmeG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Gesetzentwurf knüpft an eine bestehende Definition (§ 2 Absatz 2 UIG) an, die sich bewährt hat und von der

– insbesondere aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung – nicht abgewichen werden sollte. Es wäre darüber hinaus europarechtlich bedenklich, wenn eine im nationalen Recht anerkannte Definition der öffentlichen Hand bei einem Umsetzungsgesetz für eine europäische Richtlinie bewusst enger gefasst würde.

Zu Nummer 7 (Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b (§ 3 Absatz 4 Nummer 1 EEWärmeG))

Die Bundesregierung hält die empfohlene Änderung für nicht erforderlich, weil das Anliegen des Bundesrates bereits unmittelbar durch die Formulierung des Regierungsentwurfs voll umfassend abgedeckt ist. Einer Klarstellung bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 8 (Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe b (§ 9 Absatz 2 Nummer 2 EEWärmeG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Eine Ausdehnung der Härtefallregelung auf sämtliche Gebietskörperschaften ist abzulehnen. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, ist die Vorschrift Ausfluss aus Artikel 28 Absatz 2 GG. Hiernach zählen zu den Gemeindeverbänden im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 2 EEWärmeG – neu – lediglich kommunale Gebietskörperschaften.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich diese Empfehlung – entgegen ihrer Begründung – nicht nur auf die Bezirke in Bayern auswirken würde, sondern auch unmittelbar auf die Bundesländer und den Bund selbst, da auch diese Gebietskörperschaften darstellen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die weitergehende Ausnahmenvorschrift des § 9 Absatz 2 Nummer 3 EEWärmeG – neu – nicht auf kommunale Gebietskörperschaften beschränkt ist, sondern für die gesamte öffentliche Hand gilt.

Zu Nummer 9 (Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 10 Absatz 3 Satz 2 EEWärmeG) und Buchstabe e (§ 10 Absatz 6 Satz 3 EEWärmeG – neu))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Durch § 10 Absatz 6 Satz 3 EEWärmeG – neu – wird das Ziel einer Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzuges des EEWärmeG verfolgt. § 10 Absatz 6 EEWärmeG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Formulare für die Nachweisführung nach § 10 EEWärmeG einzuführen. Dies entspricht auch dem vielfach geäußerten Wunsch der Länder in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Vollzug des EEWärmeG. Hierdurch können zugleich Artikel 14 Absatz 2 sowie Anhang VII der Richtlinie 2009/28/EG umgesetzt werden: Diese Bestimmungen verpflichten die Mitgliedstaaten zur Erhöhung der Transparenz gegenüber Verbrauchern und weiteren wichtigen Akteuren über die Energieeffizienz der Anlagen und zur Ausweisung des Erneuerbare-Energien-Anteils bei der Nutzung von Wärmepumpen.

Im Übrigen können die Bedenken der Länder in dem Verordnungsverfahren aufgegriffen werden, da die Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Schließ-

lich kann die Bundesregierung einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot (Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG) aufgrund der hohen Regelungstiefe des § 10 Absatz 6 EEWärmeG – neu – nicht erkennen.

Zu den Nummern 10 (Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 10 Absatz 3 Satz 3 EEWärmeG)) **und 11** (Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe e (§ 10 Absatz 7 – neu – EEWärmeG))

Eine Bewertung dieser Vorschläge wird im Erfahrungsbericht zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vorgenommen, der nach § 18 EEWärmeG im Jahr 2011 vorzulegen ist.

Die Bundesregierung hat sich mit dem Gesetzentwurf streng an dem Ziel einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG orientiert. Die beiden Vorschläge zur Vereinfachung der Nachweisführung und für eine Verordnungsermächtigung der Landesregierungen, die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des EEWärmeG auf geeignete Stellen zu übertragen, ist nicht durch die Umsetzung dieser Richtlinie bedingt. Im Übrigen hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit den Ländern am 22. November 2010 einen Workshop zur Fortentwicklung des Vollzugsansatzes des EEWärmeG durchgeführt, in dem diese sowie weitere Vorschläge diskutiert wurden. Die hierbei gefundenen Ergebnisse sollen im Rahmen des Erfahrungsberichts nach § 18 EEWärmeG abschließend geprüft und im Rahmen der regulären Novelle des EEWärmeG umgesetzt werden.

Zu Nummer 12 (Artikel 2 Nummer 13 (§ 10a EEWärmeG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

§ 10a EEWärmeG – neu – ist eine notwendige Transparenzvorschrift, ohne die die Vorbildfunktion der öffentlichen Gebäude in § 1a EEWärmeG – neu – ihren Zweck verlieren würde: Die Vorbildfunktion der öffentlichen Gebäude kann ihre Vorbildwirkung gegenüber interessierten Bürgerinnen und Bürgern nur entfalten, wenn der Adressat hiervon ohne großen Aufwand Kenntnis erlangen kann. Darüber hinaus wird durch diese Transparenzvorschrift dem Umstand Rechnung getragen, dass die öffentliche Hand vom förmlichen Nachweis der Pflichterfüllung befreit worden ist (§ 10 Absatz 1 Satz 2 EEWärmeG – neu). Zudem enthält § 10a EEWärmeG – neu – nur eine Konkretisierung der Informationsmittel. Er stellt insoweit klar, dass Informationen über die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand auch im Rahmen der ohnehin bestehenden aktiven und systematischen Informationspflicht nach Artikel 7 der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG erfolgen können.

Zu den Nummern 13 und 14 (Artikel 2 Nummer 14 (§ 13 Satz 1 EEWärmeG))

Beide Nummern beziehen sich auf die Förderung nach dem Marktanreizprogramm; sie werden daher zusammen dargestellt.

Die Bundesregierung teilt im Grundsatz die Auffassung des Bundesrates, dass das Marktanreizprogramm ein wichtiges Instrument für Investitionen im Bereich erneuerbarer Energien bei der Wärme- und Kälteversorgung darstellt. Gleichwohl ergibt sich aus der 1:1-Umsetzung der Richtlinie zum jetzigen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf, eine

Änderung des EEWärmeG vorzunehmen. Eine Bewertung der Vorschläge wird im Erfahrungsbericht zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vorgenommen, der nach § 18 EEWärmeG im Jahr 2011 vorzulegen ist.

Zu Nummer 15 (Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe b (§ 14 Absatz 2 EEWärmeG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe b eingefügte § 14 Absatz 2 EEWärmeG dient der Umsetzung des Artikels 13 Absatz 2 und 6 der Richtlinie 2009/28/EG. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine finanzielle Förderung an eindeutige technische Spezifikationen gebunden wird und dass hierbei weitgehend europäische Standards verwendet werden. Einleitend wird darüber hinaus klargestellt, dass die Verwaltungsvorschriften nach § 13 Satz 2 EEWärmeG weitergehende Fördervoraussetzungen festsetzen dürfen, wie dies bereits gegenwärtig praktiziert wird. Die Fördervoraussetzungen des Absatzes 2 sind daher nicht abschließend. Ihre ausdrückliche Nennung in § 14 EEWärmeG ist jedoch aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erforderlich, der eine Umsetzung von Richtlinienbestimmungen durch Rechtsvorschriften unterhalb des Gesetzes- oder Ordnungsrechts grundsätzlich als unzulässig einstuft und daher eine bloße Umsetzung des Artikels 13 Absatz 2 und 6 der Richtlinie 2009/28/EG durch eine Anpassung der Verwaltungsvorschriften zum Marktanreizprogramm ggf. nicht genügen lassen würde.

Zu Nummer 16 (Artikel 2 Nummer 20 (§ 18a EEWärmeG); Artikel 5a – neu – (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 HBauStatG))

Die Vorschläge der Buchstaben a und b beziehen sich auf die Berichterstattung der Länder und die Bereitstellung der für die Berichtspflichten des Bundes erforderlichen Daten; sie werden daher zusammen dargestellt und es wird eine gemeinsame Formulierung zur Umsetzung dieser Anliegen vorgeschlagen.

Die Bundesregierung akzeptiert den Wunsch der Länder, dass die unstrittig erforderlichen Daten nicht auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, sondern auf Grundlage des Hochbaustatistikgesetzes erhoben werden. Die Bundesregierung stimmt daher dem Vorschlag der Länder zu, das Hochbaustatistikgesetz zu ändern, da dies nach Auffassung der Länder zu insgesamt geringeren Kosten führt und hierdurch an eine anerkannte und bewährte Statistik angeknüpft werden kann. Die Bundesregierung empfiehlt, hierbei die Erhebungsmerkmale „Art der Warmwasserbereitung und hierfür vorgesehene Energie“, „Anlagen zur Lüftung und Kühlung“ und „Art der Erfüllung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes“ festzuschreiben.

Für einige Merkmale empfiehlt die Bundesregierung somit lediglich eine sprachliche Neuformulierung. Beim vorgeschlagenen Merkmal „Art der Lüftung“ hält die Bundesregierung eine Beschränkung auf „Anlagen zur Lüftung“ – eine Ja/Nein-Abfrage zum Vorhandensein einer Anlage – für ausreichend. Auch bei der Kühlung erscheint es der Bundesregierung nach einer Abwägung der Bürokratiekosten gegenüber der inhaltlichen Relevanz angemessen, das vorgeschlagene Merkmal „zur Kühlung vorgesehene

Energie“ zu streichen und ebenfalls alleine das Vorhandensein (Ja/Nein) einer Anlage zur Kühlung zu erheben.

Ungeachtet dessen bestehen die Berichtspflichten des Bundes gegenüber der Europäischen Kommission und dem Deutschen Bundestag fort. Da weite Regelungsbereiche des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sowie der Vollzug des Gesetzes in der Kompetenz der Länder liegen, empfiehlt die Bundesregierung, § 18a EEWärmeG – neu – nicht ersatzlos zu streichen, sondern diese als (formlose) Berichte der Länder umzugestalten, mit denen über die ergriffenen oder geplanten Maßnahmen auf Landesebene sowie über den Vollzug berichtet werden soll. Diese Berichte dienen der Unterstützung der Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag, der sich u. a. ausdrücklich auch auf den Vollzug der Länder bezieht (§ 18 Satz 2 Nummer 4 EEWärmeG), wie auch gegenüber der Europäischen Kommission, da in den regelmäßigen Fortschrittsberichten nach Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/28/EG über sämtliche auf Bundes- und Landesebene ergriffenen Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt berichtet werden muss.

Es wird daher die zusammenfassende nachfolgende Formulierung empfohlen:

1. In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort „Berichtspflichten“ durch das Wort „Berichte“ ersetzt.
2. Artikel 2 Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a
Berichte der Länder

Damit die Bundesregierung die Berichte nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG und den Erfahrungsbericht nach § 18 erstellen kann, berichten ihr die Länder erstmals bis zum 30. Juni 2011, dann bis zum 30. April 2013 und danach alle zwei Jahre über

1. die Erfahrungen mit der Vorbildfunktion nach § 1a,
2. die getroffenen oder geplanten Regelungen zur Förderung der Erzeugung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien, insbesondere Regelungen nach § 3 Absatz 4, und
3. den Vollzug dieses Gesetzes.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für den Bericht, der bis zum 30. Juni 2011 vorzulegen ist. Die Berichte nach Satz 1 dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.“

3. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6
Änderung des Hochbaustatistikgesetzes

In § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Hochbaustatistikgesetzes vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Heizenergie;“ die Wörter „Art der Warmwasserbereitung und hierfür vorgesehene Energie; Anlagen zur Lüf-

tung oder Kühlung sowie Art der Erfüllung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes;“ eingefügt.“

4. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Artikel 6 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.“

Zu Nummer 17 (Artikel 2 Nummer 21 Buchstabe d (§ 19 Absatz 3 Satz 1 EEWärmeG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Vorbildfunktion für öffentliche Gebäude ist nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG verbindlich ab dem Jahr 2012 einzuhalten. Dies gilt für alle Renovierungsmaßnahmen, die bereits ab 1. Januar 2012 durchgeführt werden.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt dies angemessen, indem nach § 19 Absatz 3 Satz 3 EEWärmeG – neu – genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Maßnahmen die Vorbildfunktion nur einhalten müssen, wenn mit der Bauausführung ab dem Jahr 2012 begonnen wird. Da eine Vielzahl der grundlegenden Renovierungsmaßnahmen i. S. d. § 3 Absatz 2 Nummer 3 EEWärmeG – neu – genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfrei ist, wird dem Anliegen des Bundesrates bereits bei dieser Vielzahl an Maßnahmen entsprochen.

Bei den Maßnahmen, die einer Baugenehmigung, einer Zustimmung oder einer Bauanzeige bedürfen oder ein Kenntnissgabeverfahren erfordern, ist nach § 19 Absatz 3 Satz 1 und 2 EEWärmeG – neu – als Stichtag der Tag des Bauantrags, des Antrags auf Zustimmung, der Bauanzeige oder der Kenntnissgabe an die Behörde entscheidend. Auch hier müssen die neu eingeführten Bestimmungen zur Vorbildfunktion nicht eingehalten werden, sofern dieser Tag vor dem 1. Juli 2011 liegt, selbst wenn die Bauausführung erst nach dem 1. Januar 2012 begonnen wird. Diese Übergangsfrist ist angemessen und berücksichtigt im Interesse der Planungssicherheit die langen Planungszeiträume. Liegt hingegen der Stichtag nach dem 30. Juni 2011, muss die Vorbildfunktion eingehalten werden. Bei diesen Vorhaben kann typischerweise davon ausgegangen werden, dass sie erst nach dem 31. Dezember 2011 begonnen werden, so dass keine Vorverlagerung der Vorbildfunktion vorliegt.

Zu Nummer 18 (Artikel 2 Nummer 22 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb (Anlage Nummer VII.2 Buchstabe a EEWärmeG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Für Neubauten, auf die sich der Vorschlag des Bundesrates bezieht, verlangt der Gesetzentwurf der Bundesregierung als Ersatzmaßnahme anstelle der Nutzung erneuerbarer Energien ein gegenüber der Referenz der Energieeinsparverordnung um 30 Prozent verbessertes Niveau der Wärmeschutzanforderungen. Dieses Niveau ist im Neubau bereits heute Stand der Technik, wie sich z. B. an der starken Inanspruchnahme dieses Segments im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms sowie an den öffentlichen und privaten Nichtwohngebäuden, die bereits heute diesen anspruchsvollen Standard erfüllen, ablesen lässt. Eine Abschwächung der Anforderungen an diese Ersatzmaßnahme bei öffentlichen Gebäuden wäre aus Sicht der Bundes-

regierung auch angesichts der Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude nicht angemessen.

Zu Nummer 19 (Artikel 2 Nummer 22 Buchstabe i Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa (Anlage Nummer VIII.1 Satz 1 EEWärmeG))

Es wird auf die gemeinsame Begründung zu den Nummern 3 und 19 verwiesen (siehe oben).

Zu Nummer 20 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die einzuhaltenden technischen und fachlichen Vorgaben sind im Wesentlichen in zwei Bundesregelungen, namentlich der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, enthalten. Bei der Ausgestaltung beider Regelungen ist bisher auf einen fachlich konsistenten Gleichlauf bei Definitionen und Anwendungsbereich geachtet worden und hierauf wird auch zukünftig geachtet werden. Unterschiede in den Details der Regelungen ergeben sich aus den jeweils verfolgten Zielen und den jeweils umgesetzten Vorgaben von Seiten der Europäischen Union: Die Energieeinsparverordnung dient der nationalen Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und enthält insofern Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen. Mit dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz werden die gebäudebezogenen Anforderungen der EG-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen umgesetzt.